

Dienstanweisung

Lenken von Dienstfahrzeugen

An alle Fahrer*innen von Dienstfahrzeugen des bdks-Werteverbundes

Bei Omnibussen und Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie Fahrzeugen über 2,8 t mit Anhänger ist der Einbau eines bauartzugelassenen EG-Kontrollgerätes (Fahrtenschreiber) vorgeschrieben.

Die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer*innen werden durch die Benutzung von personenbezogenen Schaublättern überwacht.

Die Fahrer*innen haben

- für jeden Tag, an dem sie lenken, Schaublätter zu benutzen,
- das Schaublatt grundsätzlich erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät zu entnehmen,
- jedes Schaublatt im Innenfeld von Hand zu beschriften und u.a. Name und Vorname einzutragen,
- vor der Benutzung des Kontrollgerätes die Uhrzeit im Gerät zu stellen,
- die Schaublätter der laufenden Woche und das Schaublatt für den letzten Tag der Vorwoche, an dem sie gefahren sind, in dem Fahrzeug mitzuführen und Kontrollbeamten vorzuweisen.

Für Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t sind keine EG-Kontrollgeräte vorgeschrieben.

Fahrzeuge des bdks-Werteverbundes, die aus Gründen der Nachweis- und Überwachungspflicht mit Kontrollgeräten ausgestattet sind, müssen beim Fahren mit Schaublättern versehen werden. Die hierfür verwendeten Schaublätter sind täglich zu wechseln, sie sind in Zusammenhang mit dem zu führenden Fahrtenbuch fahrzeugbezogen!

Die Schaublätter sind jeweils mit Datum, Kfz-Kennzeichen sowie km-Stand bei Fahrtbeginn und Fahrtende zu beschriften.

Für alle Schaublätter besteht für den bdks-Werteverbund als Fuhrparkbetreiber eine Aufbewahrungsfrist von einem Jahr.

Allgemein weisen wir darauf hin, dass jede*r Fahrer*in verpflichtet ist, die Bestimmungen der StVZO zu beachten.

Die Fahrzeuge sind schonend zu behandeln; Mängel sind umgehend dem / der jeweiligen Verantwortlichen bzw. dem / der Vorgesetzten schriftlich anzuzeigen.